

Vereinsatzung

Amtsgericht München VR 80607

Kulturgemeinschaft Penzberg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturgemeinschaft Penzberg e.V.“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Penzberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist Förderung von Kunst und Kultur in Penzberg und seinen Umlandgemeinden. Angestrebt werden dabei eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Penzberg und die Einbindung weiterer Bevölkerungsschichten aus allen Bereichen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Förderung kultureller Übungen und Leistungen, Pflege von Kunstsammlungen, Förderung schulischer Einrichtungen für musikalische Früherziehung, Durchführung kultureller Veranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, ferner nichtrechtsfähigen Vereine und ähnliche Vereinigungen werden, sofern deren Ziele mit denen der Kulturgemeinschaft Penzberg e.V. vereinbar sind.
2. Juristische Personen und Vereinigungen haben durch Ihren gesetzlichen Vertreter (Vorstandsvorsitzender, Geschäftsführer) Stimmrecht mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Für die Aufnahme als Mitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Das Mitglied hat die Satzung des Vereins zu beachten und die Interessen des Vereins nach innen und außen zu vertreten.
5. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Zu Ehrenmitgliedern können ehrenhafte Personen ernannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und werden von der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes ernannt. Von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge sind sie befreit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Verlust der Rechtsfähigkeit oder der handelsrechtlichen Voraussetzungen. Der Verlust der Mitgliedschaft ist durch Streichung von der Mitgliederliste zu dokumentieren.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Beiträge für das laufende Vereinsjahr noch in voller Höhe zu bezahlen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung dem Vorstand schriftlich mitteilen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu sieben Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Einsetzung und Besetzung eines Beirats,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Planung und Überwachung der Geschäftsabläufe des Vereins,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Abschluss und Kündigung von Honorarverträgen mit freien Mitarbeitern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 9

Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, schriftlich per Post, per Fax oder per Email einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und den Jahresabschluss zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Kassenbericht und Revisionsbericht sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch durch persönliche E-Mail) einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13

Aufwandsentschädigung

1. Aufwendungen, die vom Vorstand genehmigt worden sind, werden den Mitgliedern erstattet.

§ 14

Nachwahl

1. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, ist im Verlauf der nächsten drei Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die durch Wahl einen Nachfolger bestimmt.

2. Scheidet ein weiteres Mitglied des Vorstandes aus, so wird vom Vorstand eine Ersatzperson ernannt, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung das jeweilige Amt in der Vorstandschaft wahrnimmt.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen werden. Sofern diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist erneut zu laden. Dabei gilt der Beschluss als angenommen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Penzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten sowie persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verwenden und zu verarbeiten, bekannt zu geben oder Dritten zugänglich zu machen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17

Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vermögen des Vereins.

2. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Diese Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04. Juli 2017 verabschiedet.